

## Gegenstand und Gang der Untersuchung

Die einem Staat zurechenbare Verletzung seiner völkerrechtlichen Pflicht begründet als Konsequenz dessen Pflicht zur Beseitigung des völkerrechtswidrig verursachten Zustands und zur Wiedergutmachung. Diese Einstandspflicht wird als „Staatenverantwortlichkeit“ bezeichnet.<sup>1</sup> Welche völkerrechtlichen Konsequenzen haben aber nachteilige Auswirkungen, die auf keiner Pflichtverletzung, also auf völkerrechtlich *nicht* verbotenen Aktivitäten beruhen? Die Arbeit thematisiert diese Fragestellung unter dem Begriff „Staatenhaftung“.

Die Notwendigkeit einer staatlichen Haftung für Aktivitäten, die etwa aus politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen erlaubt sind, bei denen aber die Möglichkeit des Schadenseintritts auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht auszuschließen ist, zeigt sich in den verschiedensten Bereichen.<sup>2</sup> Negative Auswirkungen von Atomunfällen oder Explosionen von Ölplattformen sowie von überriskanten Spekulationen an den Finanzmärkten, aber auch Gefahren durch Geoengineering, Gentechnologie und künstliche Intelligenz stellen die internationale Gemeinschaft vor Herausforderungen. Obwohl sich die Möglichkeiten zwischenstaatlicher Beeinträchtigungen aufgrund des technischen Fortschritts und der zunehmenden Globalisierung vervielfältigen,<sup>3</sup> wird die Frage der Reglementierung von grenzüberschreitenden Schäden durch völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten vornehmlich im Umweltkontext diskutiert.<sup>4</sup> Das Bedürfnis nach einer völkerrechtlichen Schadensreglementierung wird aber auch und gerade bei Aktivitäten in der virtuellen Welt virulent. Informationstechnischen Systemen ist ein neuartiges Risiko immanent. Sie sind nicht nur Motor und Katalysator für gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen, sondern bedeuten

---

1 Siehe hierzu *J. Crawford*, *Brownlie's Principles of Public International Law*, 2019, S. 523 ff.

2 *L. F. E. Goldie*, *Liability for Damage and the Progressive Development of International Law*, ICLQ 14 (1965), S. 1189 (1998 f.); *G. Handl*, *Liability as an obligation established by a primary rule of international law*, NYIL 16 (1985), S. 49 (64).

3 *R. Higgins*, *International Law in a Changing International System*, CLJ 58 (1999), S. 78 (82).

4 *R. Lefeber*, *Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability*, 1996, S. 53.

eine zunehmende Bedrohung für den weltweiten Frieden und die internationale Sicherheit sowie für eine freie und offene Gesellschaft.<sup>5</sup> Die steigende staatliche, wirtschaftliche, industrielle und soziale Abhängigkeit von informationstechnischen Systemen bietet eine große Angriffsfläche. So sind sowohl private als auch staatliche Informationsinfrastrukturen schädigenden Aktivitäten ausgesetzt.<sup>6</sup> Krieg, Terrorismus, Spionage und ähnliche konfliktbegründende Aktivitäten werden durch vernetzte informationstechnische Systeme in eine neue Dimension verlagert.<sup>7</sup>

Demzufolge stellt sich die zentrale Frage, ob die bestehenden völkerrechtlichen Regeln ausreichen, um auftretende Konflikte durch die Nutzung informationstechnischer Systeme zu begrenzen und der friedensstiftenden Funktion des Völkerrechts gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund untersucht diese Arbeit im 1. Kapitel zunächst völkerrechtliche Rechtserkenntnisquellen und Rechtsquellen auf existente staatliche Einstandspflichten. Dabei ist die Unterscheidung zwischen dem Regime der Staatenverantwortlichkeit und dem Konzept der Staatenhaftung wesentlich. Die Herausbildung des Rechts der Staatenverantwortlichkeit hat gezeigt, dass verschiedene Konfliktlagen aufgrund völkerrechtswidrigen Verhaltens durch ein einheitliches Regelwerk reguliert werden können. Das Regime der Staatenverantwortlichkeit hat damit einen großen Anteil an einer strukturierten Völkerrechtsordnung.<sup>8</sup> Es ist zu beleuchten, inwiefern auch das Konzept der Staatenhaftung für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten in dieser Ordnung verankert ist und zu deren Vereinheitlichung beiträgt.

Hierauf basierend wird sodann im 2. Kapitel ein allgemeingültiges Lösungsmodell mit klaren Parametern entwickelt, um grenzüberschreitende Schäden durch völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten zu reglementieren. Das Konzept der Staatenhaftung muss dabei einen orientierenden Blick auf das Regime der Staatenverantwortlichkeit werfen, denn Staatenverantwortlichkeit und Staatenhaftung komplementieren sich.

Auf der Grundlage der gewonnen Erkenntnisse widmet sich die Arbeit im 3. Kapitel den völkerrechtlichen Pflichten von Staaten in der virtuellen Welt. Im Völkerrecht mangelt es derzeit an effektiven Regeln für die ge-

---

5 L. Crespo/B. Wanner/S. Ghernaoui, *Cybersecurity Capacity Building*, in: M. Bartsch/S. Frey (Hg.), *Cybersecurity Best Practices*, 2018, S. 525 (526).

6 D. B. Hollis, *An e-SOS for Cyberspace*, Harv. ILJ 52 (2011), S. 373 (375 f.).

7 T. Stein/T. Marauhn, *Völkerrechtliche Aspekte von Informationsoperationen*, ZaöRV 60 (2000), S. 1 (1 ff.).

8 C. Binder, *Die Grenzen der Vertragstreue im Völkerrecht*, 2013, S. 317.

genwärtige Gefahr durch informationstechnische Systeme. Die internationale Debatte befasst sich insoweit mit völkerrechtlichen Verboten von Angriffen auf Informationsinfrastrukturen und Zurechnungsfragen. Damit rückt das Regime der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidriges Verhalten in der virtuellen Welt in den Fokus der internationalen Gemeinschaft. Zahlreiche virtuelle Konfliktlagen vergegenwärtigen aber, dass das Regime der Staatenverantwortlichkeit allein nicht geeignet ist, um grenzüberschreitenden negativen Auswirkungen durch informationstechnische Systeme zu begegnen.<sup>9</sup>

Daher legt die Arbeit schließlich im 4. Kapitel den Fokus auf eine risikoorientierte Haftung von Staaten, die informationstechnische Systeme ohne hinreichende Sicherung nutzbar und für Aktivitäten mit grenzüberschreitenden negativen Auswirkungen zugänglich machen.<sup>10</sup> Schäden durch völkerrechtlich nicht verbotene, aber gefährliche Aktivitäten dürfen nicht zulasten der Opfer gehen, sondern müssen vielmehr demjenigen zugeschrieben werden, der das Risiko negativer Auswirkungen begründet und ein gewisses Maß an Kontrolle über diese Aktivitäten ausüben kann.<sup>11</sup>

Das Ziel dieser Arbeit ist, anhand der Problemstellungen in der virtuellen Welt nachzuweisen, dass das Konzept der Staatenhaftung durchaus völkerrechtliche Geltungsfähigkeit entfaltet und eine allgemeingültige Antwort auf internationale Gefährdungslagen durch völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten bietet.

---

9 S.-H. Schulze, *Cyber-„War“ – Testfall der Staatenverantwortlichkeit*, 2015, S. 148 f.

10 Vgl. H. Krieger, *Krieg gegen anonymous*, AVR 50 (2012), S. 1 (7).

11 L. A. de la Fayette, *International liability for damage to the environment*, in: M. Fitzmaurice/D. M. Ong/P. Merkouris (Hg.), *Research Handbook on International Environmental Law*, 2010, S. 320 (327).